

Nicht verwechseln

**SERIE
USA-VORSCHRIFTEN**

49 CFR Bei meldepflichtigen Mengen gefährlicher Substanzen sowie umweltgefährdenden Stoffen werden die Unterschiede zum europäischen Recht besonders deutlich.

Die 49 CFR, die amerikanischen Gefahrgutvorschriften, sind durchsetzt von Eigenarten, die Versender bei Gefahrguttransporten in die USA zwingend umsetzen müssen. Dabei erweisen sich die Vorgaben für manche Güter als besonders knifflig, wie sich schon in den ersten beiden Teilen der Serie zeigte.

Hazardous substances sind nicht mit Hazardous materials zu verwechseln

Die Vorschriften zu meldepflichtigen Mengen gefährlicher Substanzen und Marine Pollutants sind in der Umsetzung die mit weitem Abstand unangenehmsten von allen, da sie sich insbesondere in Unternehmen mit großem Produktspektrum chemischer Erzeugnisse nur mit sehr hohem Aufwand seriös und vorschriftenkonform umsetzen lassen.

Der Einstieg in diese US-Besonderheit findet sich in den Begriffsdefinitionen in § 171.8 CFR 49 unter dem Begriff „Hazardous substances“. Ähnlich wie in unserem Rechtsraum, wo die Begriffe „Gefahrstoff“ und „Gefahrgut“ gänzlich unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen und folglich nicht verwechselt werden sollten, darf im Rechtsraum USA der Begriff „Hazardous substances“ nicht mit „Hazardous materials“ verwechselt werden. „Hazardous material“ ist in den USA der ausschließlich verwendete Begriff für „Gefahrgut“, das heißt Materialien, die

nach den Gefahrguttransportvorschriften als gefährlich gelten. Hingegen sind „Hazardous substances“ die Stoffe, die in der von der amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) aufgestellten Positivliste meldepflichtiger Stoffe aufgeführt sind. Diese Liste findet sich im Anhang A zur Liste der gefährlichen Güter (Hazmat Table) der US-Gefahrgutvorschriften (CFR 49).

Ähnlich wie ein Gefahrstoff, der nicht gleichzeitig immer auch ein Gefahrgut ist, jedoch zum Gefahrgut werden kann, kann auch eine „Hazardous substance“ zum US-spezifischen Gefahrgut „Hazardous material“ werden. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn sie in der genannten Positivliste aufgeführt ist und wenn (bei reinen Stoffen) ihre Menge und (bei Gemischen) ihr Gehalt im Versandstück (zum Beispiel als zusammengesetzte Verpackung, Einzelverpackung, Großverpackung, Großpackmittel oder in Tanks, nicht jedoch in Frachtcontainern) gleich oder größer als der Grenzwert, der dem meldepflichtigen Stoff in dieser Positivliste zugeordnet ist (der so genannten „reportable quantity“).

Bei Produkten/Materialien, die diese US-Besonderheit treffen, ist in drei Fällen zu unterscheiden (siehe Tabelle) wie folgt:

a) Reinstoffe, die aufgrund ihrer Gefahreneigenschaften bereits nach den internationalen Gefahrgutvorschriften in einer der Klassen 1 bis 9 eingestuft sind:



Die USA leisten sich viele Besonderheiten.

**SERIE
USA-VORSCHRIFTEN**

Von den US-Gefahrgutvorschriften werden in drei Fortsetzungsartikeln sechs Besonderheiten näher betrachtet, die erfahrungsgemäß die größte Bedeutung für Verlader haben, die in die USA transportieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass dies nur der Sensibilisierung dient und nicht geeignet ist, eine entsprechende eingehende Unterweisung/Schulung der Betroffenen zu ersetzen.

Ferner ist zu beachten, dass es darüber hinaus durchaus noch zahlreiche weitere, allerdings weniger bedeutende, Besonderheiten gibt, die in diesen drei Fortsetzungsartikeln nicht thematisiert werden.

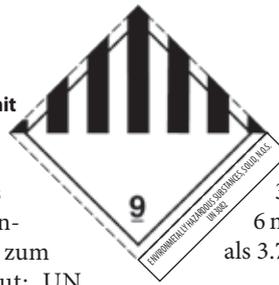
- Teil 1: Angabe einer Notfalltelefonnummer, Gase in Druckgasbehältern
- Teil 2: Inhalationstoxische Gase und Flüssigkeiten, Verbotene Materialien und Verpackungen

Teil 3: Meldepflichtige Mengen gefährlicher Substanzen und Marine Pollutants, Brennbare Flüssigkeiten

BEISPIELE FÜR DIE ERMITTLUNG DER BRUTTOMENGEN VON VERSANDSTÜCKEN, DIE RQ UNTERLIEGEN

a) Reinstoff (ohne Verunreinigung), am Beispiel des Stoffes Natriumcyanid:	b) Reinstoff (mit produktionsbedingten Verunreinigungen), am Beispiel des Stoffes Trimethylcydododecatrien	c) Gemisch, an nachstehendem Beispiel
Zusammensetzung: 99,9 %	Zusammensetzung: 98 % Trimethylcydododecatrien 2 % Benzen	Zusammensetzung: 94,5 % Benzanthron 5,5 % Hexamethylphosphoramide
Hazardous substance: Natriumcyanid	Hazardous substance: Trimethylcydododecatrien ist in der Positivliste nicht genannt; Benzene ist genannt	Hazardous substance: Benzanthron ist in der Positivliste nicht genannt; Hexamethylphosphoramide ist genannt
RQ-Wert für NaCN: 4,54 kg	RQ-Wert für Benzen: 4,54 kg	RQ-Wert für Hexa.: 0,454 kg
Ergebnis: Versandstücke $\geq 4,54$ kg unterliegen/sind RQ (Reportable Quantity)	Ergebnis: Versandstücke ≥ 227 kg (Ergebnis der Kalkulation 4,54: 0,02) unterliegen/sind RQ (Reportable Quantity)	Ergebnis: Versandstücke $\geq 8,26$ kg (Ergebnis der Kalkulation 0,454: 0,055) unterliegen/sind RQ (Reportable Quantity)

RQ, die keine Gefahren anderer Klassen haben, sind mit Label/Placard „Miscellaneous“ zu kennzeichnen.



Der Reinstoff Natriumcyanid ist ein in den internationalen Gefahrgutvorschriften namentlich genanntes Gefahrgut: UN 1689, 6.1, I, Marine Pollutant.

Für den Transport in die USA sind die Verpackungen zusätzlich zur Gefahrgutkennzeichnung/-markierung gemäß IMDG-Code/ICAO-TI und mit den Buchstaben „RQ“ zu markieren (RQ steht für „Reportable Quantity“). Der zusätzlich anzugebende Name der Hazardous Substance (hier: Sodium cyanide) kann entfallen, da dieser bereits der Proper Shipping Name für UN 1689 ist. Im Beförderungsdokument muss die Deklarationssequenz entweder am Anfang oder am Ende mit den Buchstaben „RQ“ ergänzt werden.

Beispiel: UN 1689 SODIUM CYANIDE, 6.1, I, Marine Pollutant, RQ

b) Stoffe (die zum Beispiel produktionsbedingte Verunreinigungen haben) oder Gemische, die aufgrund ihrer Gefahreneigenschaften bereits nach den internationalen Gefahrgutvorschriften in einer der Klassen 1 bis 9 eingestuft sind:

Der Stoff Trimethylcyclododecatrien enthält eine produktionsbedingte Verunreinigung von 2 Prozent Benzen. Der Stoff ist gemäß den internationalen Gefahrgutvorschriften als umweltgefährlich (Marine pollutant) einzustufen: UN 3082, 9, III, Marine Pollutant.

Für den Transport in die USA sind die Verpackungen, zusätzlich zur Gefahrgutkennzeichnung/-markierung gemäß IMDG Code/ICAO-TI und den Buchstaben „RQ“ zu markieren. Zusätzlich zum technischen Namen Trimethylcyclododecatrien muss in der Deklarationssequenz auch der Name der Hazardous Substance (hier: Benzene) angegeben werden.

Beispiel: UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Trimethylcyclododecatriene), 9, III, Marine Pollutant, RQ (Benzene)

c) Stoffe oder Gemische, die nach den internationalen Gefahrgutvorschriften nicht als Gefahrgut eingestuft sind und demzufolge erst aufgrund dieser US-Besonderheit zum US-spezifischen Gefahrgut der Klasse 9, UN 3077 bzw. UN 3082, werden.

Das Produkt ist kein Gefahrgut gemäß IMDG-Code/ICAO-TI. Aufgrund des Gehaltes von 5,5 Prozent Hexamethylphosphoramide unterliegen jedoch Ver-

sandstücke schwerer als 8,26 Kilogramm dieser Besonderheit, das heißt sie werden zum US-spezifischen Gefahrgut: UN 3077, 9, III, RQ.

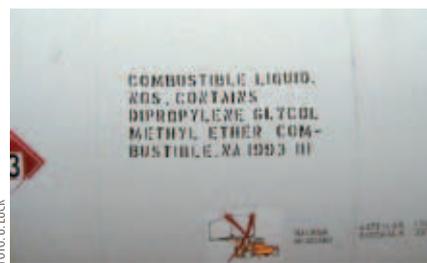
Für den Transport in die USA sind die Verpackungen wie Gefahrgüter der Klasse 9, UN 3077, III zu kennzeichnen und zusätzlich mit den Buchstaben „RQ“ zu markieren.

Beispiel: UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (cont. Hexamethylphosphoramide), 9, III, RQ

Der Fall c) ist besonders unangenehm, weil dadurch Produkte, die ansonsten weltweit als „kein Gefahrgut“ befördert werden dürfen, beim Transport in die USA als Gefahrgut der Klasse 9, UN 3077 bzw. UN 3082 einzustufen sind und entsprechend deklariert, verpackt und gekennzeichnet das Hoheitsgebiet der USA erreichen müssen.

Besonders zu beachten ist, dass bei diesem Beispiel die Toleranzen für internationale Gefahrgüter nicht angewendet werden können, da hier die Klausel „... the provisions of this subchapter ap-

Die USA stufen Stoffe als Gefahrgut ein, die überall sonst nicht als solche gelten.



Proper Shipping Name: Buchstabenhöhe muss bei mindestens fünf Zentimeter liegen.

ply ...“ zum Tragen kommt, wodurch die US-Gefahrgutvorschriften in ihrer Gesamtheit gelten. Dadurch müssen zum Beispiel IBC und Tankcontainer entsprechend den US-Vorschriften für „Bulk packagings“ markiert und gekennzeichnet werden. Damit müssen Placards in den Dimensionen von mindestens 27,3 x 27,3 Millimeter und entsprechenden Schrifthöhen und -stärken für die Beschriftung mit dem Proper Shipping Name (25 mm/4 mm für Bulk packagings ≤

3785 L und 50 mm/6 mm für Bulk packagings größer als 3.785 Liter) angebracht werden.

Meeresschadstoffe werden nach dem Listenprinzip geregelt

Die US-Gefahrgutvorschriften (49 CFR) haben für „Marine Pollutants“ nicht die Vorschriften gemäß Kapitel 2.9 IMDG-Code zur eigenverantwortlichen Einstufung gemäß Ökotoxdaten übernommen, sondern die Regeln, die auf dem reinen (Positiv-)Listenprinzip des 33. Amendments des IMDG-Codes basieren, beibehalten. Das hat zur Folge, dass innerhalb der USA die Zuordnung als Marine Pollutant weiterhin nur auf dem Listenprinzip beruht.

Transporte, die auf dem Seeweg in die USA gelangen, unterliegen neben den Bestimmungen des IMDG-Codes (Kapitel 2.9 und 2.10) zusätzlich den Bestimmungen gemäß Anhang B zu § 172.101, 49 CFR (Begründung: s. Kasten).

Für reine Stoffe ist dies vergleichsweise einfach. Schwieriger wird es bei Gemischen, da für diese demnach noch die Regeln gemäß IMDG-Code, 33. Amdt. für die Konzentrationsgrenzen (ein Prozent für PP-, zehn Prozent für P-Stoffe) gelten. Das bedeutet, dass Stoffe und/oder Gemische, die aufgrund ihrer Ökotoxdaten des IMDG-Codes nicht (mehr) „umweltgefährdend“ sind, jedoch gemäß den vor dem 34. Amendment geltenden Vorschriften als „Marine pollutant“ eingestuft waren (entweder für Stoffe aufgrund der Konzentrationsgrenzen ein Prozent und zehn Prozent), in die USA weiterhin als „Marine pollutant“ eingestuft bleiben und als solche in die USA zu befördern sind.

- Dies führt dazu, dass Stoffe/Gemische, die keine Gefahrgüter der Klassen 1 – 9 und gem. ihren Ökotoxdaten und den Kriterien in 2.9.3.3 bzw. 2.9.3.4 IMDG Code (34. Amdt) nicht „umweltgefährdend“ sind, die jedoch früher „Marine pollutants“ waren, als Gefahrgut der Klasse 9, UN 3077 oder UN 3082, Marine pollutant; und
- Gefahrgüter der Klassen 1 – 9 und gemäß ihren Ökotoxdaten und den Kriterien in 2.9.3.3 bzw. 2.9.3.4 IMDG Code (34. Amdt) nicht „umweltgefährdend“ sind, die jedoch früher „Marine pollutants“ waren, zusätzlich zu ihrer bestehenden Gefahrguteinstufung nach den

FOTO: R. NEUREITER



Kennzeichnung: Placard und orange panel müssen den US-Dimensionen entsprechen.

Klassen 1 – 9 als „Marine pollutant“ deklariert und markiert in die USA befördert werden müssen.

Davon darf man zwar abweichen (d. h., das Produkt nicht als „Marine Pollutant“ einstufen), allerdings nur mit Zustimmung (Approval) der zuständigen US-Behörde (PHMSA). Eine solche Zulassung zu beantragen, stellt keine große Schwierigkeit dar, da dies eher ein formaler Verwaltungsakt ist. Auch die Zusendung ist vor allem mit Wartezeit und Kosten verbunden. Aber es erfordert viel Aufmerksamkeit, die betroffenen Produkte überhaupt zu identifizieren, diese dann individuell zulassungstechnisch zu behandeln, die erteilten Zulassungen bei jedem Transportvorgang anzugeben und die temporären Zulassungen verfallstechnisch zu verwalten. Eine andere Variante – Produkte beim Transport in die USA in Bezug auf die Einstufung „Marine pollutant“ ausschließlich auf Basis des 34. Amendments zu bewerten und zu versenden, gilt für die USA als illegal und wird entsprechend geahndet.

Die Sonderform der Combustible Liquids in den USA

Ging es bei den bisherigen Beispielen in dieser Serie um Stoffe, die auch im internationalen Gefahrgutrecht als Gefahrgut einzustufen sind oder zumindest in früheren Vorschriftenausgaben als solche eingestuft waren, behandelt das Folgende eine rein amerikanische Gefahrguteinstufung.

Brennbare Flüssigkeiten der GHS-Kategorie 4 (Flammpunkt größer als 60 – kleiner gleich 93 Grad Celsius), die keine anderen Gefahreigenschaften haben und deshalb nach den internationalen Gefahrgutvorschriften kein Gefahrgut darstellen, sind in den USA grundsätzlich als Gefahrgut in die (eigenständige) Klasse „Combustible Liquids“ eingestuft.

Werden solche Flüssigkeiten in die USA befördert, dann müssen sie vom Verlager mit allen gefahrgutrechtlichen Konsequenzen als US-spezifisches Gefahrgut „Combustible Liquid“ in die USA versendet werden.

Ausschlusskriterien für die Einstufung als combustible liquid sind:

- die Umschließung ist kleiner gleich 450 Liter oder
- das Produkt unterhält nicht die Verbrennung (das heißt der Weiterbrennbarkeitstest UN L.2 wurde bestanden) oder
- der Brennpunkt gemäß ISO 2592:1973 liegt oberhalb 100 Grad Celsius oder
- der Wasseranteil ist höher als 90 Prozent oder
- der Anteil der Komponente, die den Flammpunkt ≤ 93 Grad Celsius bewirkt, ist kleiner ein Prozent.

Mit der Advanced Notice of Proposed Rulemaking HM-242 (siehe Federal Register

Seite 17111 vom 5. April 2010) hat die US-Behörde die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser US-spezifischen Besonderheit öffentlich zur Diskussion gestellt.

Der Europäische Chemieverband (Cefic) hatte sich mit einer eigenen Petition im Juni 2010 vehement für eine Aufhebung ausgesprochen, da man sie lediglich als Hindernis beim internationalen Güterverkehr betrachtet, ohne dass dem ein nennenswerter Gewinn an Sicherheit gegenübersteht.

Die Vielzahl der darauf eingegangenen Petitionen und Kommentare (die im Docket Management System öffentlich einsehbar sind) hat wohl selbst die US-Behörde überrascht. Zumindest ist bisher noch nichts an die Öffentlichkeit gedrungen, in welche Richtung sich das Ergebnis der Diskussion bewegen könnte. Ungeachtet, zu welchem Ergebnis diese Diskussion letztlich führen wird: es dauert, bis daraus sich ergebende Änderungen (wenn überhaupt) ihren Weg ins geltende US-Recht finden werden.

Insofern müssen Produkte, die oben angegebene Kriterien erfüllen, unverändert entsprechend deklariert und gekennzeichnet/markiert in die USA befördert werden.

Wie dies in der Praxis genau gemacht werden muss und wie man dabei zwangsläufig entstehende Probleme meistern kann, wird in der Mai- und Juniausgabe der Gefahr/gut dargestellt. Bis dann wird es hoffentlich auch ein Ergebnis der öffentlichen Diskussion geben, über das berichtet werden kann.

Roland Neureiter

Gefahrgutexperte aus Kelkheim

Anzeige

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

Online-Shop

www.gefahrgutaufkleber.eu

Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!!!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202